



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

E-Mail: [m.anderie@vgben.de](mailto:m.anderie@vgben.de)

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
Postfach 1153  
56118 Bad Ems

Bahnhofstraße 32  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 9228-0  
Telefax 02602 9228-1800  
[dlr-ww-oe@dlr.rlp.de](mailto:dlr-ww-oe@dlr.rlp.de)  
[www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)

20. Mai 2026

Mein Aktenzeichen  
GA08\_050  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
27.04.2026

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Markus Kempf  
[markus.kempf@dlr.rlp.de](mailto:markus.kempf@dlr.rlp.de)

Telefon  
02602 92281325

### Raumplanerische Verfahren

Vorgesehene Teileinziehung Wirtschaftsweg Singhofen Flur 10 Nr. 241;  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einziehung des Weges bestehen keine fachbehördlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Markus Kempf

Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz

**RAUMORDNUNG  
REGIONALENTWICKLUNG  
NATURSCHUTZ**

Peter-Klößner-Straße 3  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 91593-0  
Telefax 0261 91593-233  
raumordnung@lwk-rlp.de  
www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems

Unser Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/in / E-Mail  
14-06.05.01 27.04.2026 Johannes Maur  
Bitte immer angeben! GB 3/653-40 johannes.maur@lwk-rlp.de

Telefon  
0261 91593-245

18. Mai 2026

Per Email: [m.anderie@vgben.de](mailto:m.anderie@vgben.de)

### **Vorgesehene Teileinziehung / Außerdienststellung eines Wirtschaftsweges in der Orts- gemeinde Singhofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. vorgesehene Teileinziehung / Außerdienststellung eines Wirtschaftsweges in der Orts-  
gemeinde Singhofen tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine  
Bedenken vor.

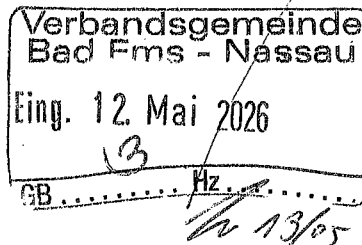
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Johannes Maur

[REDACTED]  
[REDACTED]  
56379 Singhofen

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau  
z. Hd. Herrn Manfred Anderie  
Postfach 11 53  
56118 Bad Ems



Singhofen, 10.05.2026

**Widerspruch gegen die beabsichtigte Außerdienststellung des Wirtschaftswegs in der Ortsgemeinde Singhofen (Wegparzelle Flur 10, Flurstück 241 (Lagebezeichnung: Am Kaspersbaum))**

Sehr geehrter Herr Anderie,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen die beabsichtigte Außerdienststellung (Entwidmung) des Wirtschaftswegs entlang unseres Grundstücks Gemarkung Singhofen, Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED]

Bereits heute besteht in der Erich-Kästner-Straße insbesondere zu den Zeiten des Schulbeginns und Schulendes eine erhebliche Verkehrsbelastung. Der tägliche Schulverkehr wird durch Schulbusse, Kleinbusse, Elterntaxis sowie weiteren Individualverkehr geprägt. Hierdurch kommt es regelmäßig zu unübersichtlichen Verkehrssituationen, Rangier- und Wendemanövern sowie erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen.

Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche, die sich im Umfeld der Schule und der angrenzenden Wohngebiete zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewegen. Die bestehende Verkehrssituation ist bereits heute angespannt und aus Sicht der Verkehrssicherheit problematisch. Eine zusätzliche Öffnung bzw. Umwidmung des bislang verkehrsarmen Wirtschaftswegs würde nach unserer Einschätzung zu einer weiteren Verschärfung der Situation führen.

Da der Weg unmittelbar an unserem Wohnhaus entlangführt, wären wir von den Folgen direkt betroffen. Neben einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität befürchten wir insbesondere eine deutliche Erhöhung der Gefährdungslage für Kinder, Fußgänger und Radfahrer.

#### **1. Fortbestehendes öffentliches Interesse**

Nach unserer Auffassung besteht weiterhin ein öffentliches Interesse am Erhalt des Wirtschaftswegs in seiner bisherigen Funktion. Der Weg dient nicht nur dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, sondern stellt zugleich eine verkehrsarme Verbindung dar, die bislang zusätzliche Belastungen sensibler Wohn- und Schulbereiche verhindert.

Die Voraussetzungen für eine Entwidmung erscheinen daher nicht ausreichend gegeben.

## **2. Nachteilige Auswirkungen auf Anwohner und Verkehrssicherheit**

Die geplante Außerdienststellung mit anschließender Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche führt voraussichtlich zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen:

- deutliche Zunahme des Fahrzeugverkehrs
- erhöhte Lärm- und Abgasbelastung
- Verlust der bisherigen ruhigen Wohnlage
- zusätzliche Rangier-, Begegnungs- und Wendemanöver im unmittelbaren Wohnumfeld
- erhöhte Gefährdung von Kindern auf Schul- und Fußwegen
- Verschlechterung der Übersichtlichkeit und Sicherheit im Bereich der bestehenden Schulverkehrsströme

Gerade im Bereich von Schulwegen gelten erhöhte Anforderungen an die Verkehrsplanung. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr, Begegnungsverkehr sowie Wendemanöver in unmittelbarer Nähe von Fuß- und Schulwegen erhöhen das Unfallrisiko erheblich.

Wir halten daher eine umfassende verkehrstechnische und sicherheitsrelevante Prüfung vor einer Entscheidung für zwingend erforderlich.

## **3. Fehlende Prüfung geeigneter Alternativen**

Nach unserer Kenntnis wurden alternative Verkehrsführungen bislang nicht ausreichend geprüft oder nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere der parallel verlaufende Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 240 („Am Sportplatz“) sollte als mögliche Alternative in die Planung einbezogen werden.

## **4. Konkrete Forderungen**

Vor einer weiteren Entscheidung fordern wir daher:

- die Durchführung eines unabhängigen Verkehrsgutachtens unter besonderer Berücksichtigung der Schulwegsicherheit
- die Erstellung einer Belastungsanalyse zu Verkehrsaufkommen, Lärm- und Immissionsentwicklung
- die nachvollziehbare Prüfung alternativer Verkehrsführungen, insbesondere über den Wirtschaftsweg „Am Sportplatz“
- die Beteiligung der betroffenen Anwohner im weiteren Planungsverfahren
- die Vorlage eines konkreten Verkehrssicherheitskonzeptes für Kinder, Fußgänger und Radfahrer
- den Ausschluss von Durchgangsverkehr im unmittelbaren Wohn- und Schulumfeld
- gegebenenfalls die Einrichtung verkehrsberuhigender Maßnahmen (z. B. Poller, Einbahnregelung, Geschwindigkeitsbegrenzung oder Zufahrtsbeschränkungen, z.B. Anlieger frei)
- insbesondere ist sicherzustellen, dass der betroffene Bereich nicht als Ausweichstrecke für den Schulverkehr genutzt werden kann

Bis zur vollständigen Klärung dieser Punkte lehnen wir die Außerdienststellung des Wirtschaftswegs ab.

## 5. Antrag

Wir beantragen daher,

- die geplante Außerdienststellung des Wirtschaftswegs nicht umzusetzen, solange die Auswirkungen auf Anwohner und Verkehrssicherheit nicht umfassend geprüft wurden,
- hilfsweise die Planung unter Berücksichtigung der genannten Forderungen grundlegend zu überarbeiten.

Darüber hinaus bitten wir um:

- schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Widerspruchs,
- Mitteilung über den weiteren Verlauf des Verfahrens,
- Übersendung aller relevanten Gutachten, Stellungnahmen und Entscheidungsgrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau · Postfach 1153 · 56118 Bad Ems

10.05.2026

BRZLÄDER

GB 3/653-40

Manfred Anderie

02603 793- 336

m.anderie@vgben.de

56379 Singhofen

03.06.2026

*MS 16126*

**Einwendungen gegen die beabsichtigte Außerdienststellung des Wirtschaftsweges in der Ortsgemeinde Singhofen (Wegeparzelle Flur 10, Flurstück 241), Lagebezeichnung „Am Kaspersbaum“;**

**Ihre Mail mitsamt Anschreiben vom 10.05.2026 sowie unsere Eingangsbestätigung vom 15.05.2026**

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]

wir kommen hiermit zurück auf Ihr umfangreiches Schreiben vom 10.05.2026, dessen Eingang (per Mail am 10.05.2026 sowie mit normaler Post am 12.05.2026) wir Ihnen am 15.05.2026 elektronisch bestätigt hatten.

Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Verfahrensablauf eingeschalteten Fachbehörden (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz aus landwirtschaftlicher Sicht sowie Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel -DLR-) gegen die vorgesehene Außerdienststellung der Wegeparzelle Flur 10, Flurstück 241 aus deren fachkundiger Sicht keine fachbehördlichen Bedenken geäußert haben.

Bei der Außerdienststellung der im seinerzeitigen Flurbereinigungsverfahren der Ortsgemeinde zu Eigentum und zur Unterhaltung zugewiesenen Wegeparzelle Flur 10, Flurstück 241 und damit Entlassung aus dem flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime sind die öffentlichen Interessen, die gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten am seinerzeitigen Flurbereinigungsverfahren sowie die rechtlich schutzwürdigen Interessen einzelner Teilnehmer am Fortbestand der Festsetzungen in Abwägung mit den für die Änderung sprechenden Belangen zu berücksichtigen. Die Feststellung/Ermittlung dieser Interessen erfolgt z.B. durch eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer und eine Anhörung der Eigentümer der von der betroffenen Wegeparzelle erschlossenen Grundstücke. Beides ist hier erfolgt. Die Benutzung eines Weges durch u.a. Fußgänger ist kein landeskultureller Belang.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau · Rathaus · Bleichstraße 1 · 56130 Bad Ems  
TEL: 02603 793-0 FAX: 02603 793-175 EMAIL: poststelle@vgben.de WEB: www.vgben.de  
KONTAKT: Nassauische Sparkasse Wiesbaden · IBAN DE92 5105 0015 0552 0000 05 · BIC NASSDE55XXX  
Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG · IBAN DE46 5709 2800 0207 4906 01 · BIC GENODE51DIE  
Raiffeisenbank Arzbach · IBAN DE27 5726 3015 0000 0119 30 · BIC GENODE51ARZ

ÖFFNUNGSZEITEN:  
Montag – Freitag  
08.30 – 12.00  
zusätzlich  
Montag, Dienstag  
14.00 – 16.00  
Donnerstag  
14.00 – 18.00

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (www.vgben.de) oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

Wie dargelegt, hat die zuständige Landwirtschaftskammer aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Außerdienststellung vorgetragen. Die an den derzeitigen Wirtschaftsweg Flurstück 241 angrenzenden Grundstückseigentümer wurden -ebenso sie Sie- schriftlich beteiligt und haben sich bis zum Ablauf der Frist entweder gar nicht geäußert oder telefonisch nach Erläuterung der Hintergründe geäußert, dass sie keine Einwände gegen die Außerdienststellung des Wirtschaftsweges vortragen. Ihrerseits wurden umfängliche Einwendungen vorgebracht, die sinngemäß zum Teil auch bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans thematisiert wurden.

Gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Flurbereinigung Anfang der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts hat sich die aktuelle Situation zumindest teilweise erheblich geändert. So sind -im Gegensatz zur damaligen früheren Situation- die seinerzeit unbebauten Flurstücke 22/3 und 22/4 (vormals 22/1) und 31 zwischenzeitlich mit Wohngebäuden bebaut. Die übrigen derzeit noch unbebauten Flurstücke, die zwischen der Wegeparzelle 241 und 240 liegen, sind weiterhin, auch für eine etwaige landwirtschaftliche Nutzung, über die Wegeparzelle 240 erreichbar. Ein Nachteil für die Eigentümer und Nutzer dieser Grundstücke entsteht durch eine Außerdienststellung der Wegeparzelle 241 nicht. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ vorgesehene Herstellung einer Erschließungsstraße im Bereich der derzeitigen Wegeparzelle Flurstück 241 zur Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung eines bedeutsamen, auch im Interesse der Bevölkerung stehenden Vorhabens (Betreutes Wohnen, seniorengerechtes Wohnen, Wohnpflege usw.). Hiermit ist ein gewichtiges öffentliches Interesse verbunden.

Die von Ihnen angesprochene Realisierung der vorgesehenen Erschließungsstraße im Bereich der parallel verlaufenden Wegeparzelle Flurstück 240 hätte ebenfalls zur Folge, dass in den Einmündungsbereichen Erich-Kästner-Straße und Schulstraße liegende wohnlich genutzte Grundstücke (Flurstücke 22/2, 29 und 61) sowie zusätzlich auch das alleine an die Wegeparzelle 240 angrenzende Flurstück 72/2 (Am Sportplatz 1) künftig den Belastungen einer unmittelbar vorbeiführenden Erschließungsanlage ausgesetzt wären. Die Ortsgemeinde hat sich daher in Wahrnehmung ihrer Planungshoheit dafür entschieden, eine Erschließung des Plangebiets durch die Herstellung einer Erschließungsanlage im Bereich der Wegeparzelle Flurstück 241 zu realisieren.

Das Schallschutzgutachten für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Sportplatz“ (ursprünglich aus dem Jahre 2024) wurde durch das zuständige Ingenieurbüro überarbeitet und aktualisiert und gegen Ende April 2026 fertiggestellt. Dabei wurde sowohl die im künftigen Plangebiet vorgesehene Art der baulichen Nutzung berücksichtigt als auch die Tatsache, dass die vorgesehene Erschließungsstraße vollständig zwischen der Erich-Kästner-Straße und der Schulstraße verlaufen soll, berücksichtigt und in die Ermittlungen einbezogen. Dieses aktualisierte Schallschutzgutachten kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet auch unter Berücksichtigung der Bestandsbelastungen die maßgeblichen Tages- und Nachtorientierungswerte für Geräuschmissionen eingehalten werden und das Planvorhaben daher umsetzbar sei.

Die Ihrerseits vorgetragenen und geforderten Maßnahmen (Ausschluss von Durchgangsverkehr im unmittelbaren Wohn- und Schulumfeld, evtl. verkehrsberuhigende Maßnahmen, keine Nutzung als Ausweichstrecke für den Schulverkehr usw.) sind Folgemaßnahmen und Entscheidungen, die erst nach Herstellung der Erschließungsanlage (Straße) auf der Ebene des Straßenverkehrsrechts im Zusammenhang mit der Widmung der künftigen Straße für den öffentlichen Verkehr getroffen werden. Sie stehen nicht in unmittelbarem Sachzusammenhang mit einer zunächst aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht erforderlichen Außerdienststellung des derzeitigen Wirtschaftsweges (Flur 10, Flurstück 241).

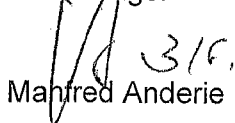
Sowohl der Ortsgemeinde Singhofen als auch der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau als Straßenverkehrsbehörde ist für den von Ihnen beschriebenen Bereich der Erich-Kästner-Straße kein Unfallschwerpunkt bekannt. Die von Ihnen bei einer Außerdienststellung der Wegeparzelle Flurstück 241 beschriebenen voraussichtlichen eintretenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen (z.B. Verlust einer bisher ruhigen Wohnlage, erhöhte Lärm—und Abgasbelastung, deutliche Zunahme des Fahrzeugverkehrs, erhöhte Gefährdung von Kindern auf Schul- und Fußwegen, zusätzliche Rangier-, Begegnungs- und Wendemanöver im unmittelbaren Wohnumfeld usw.) beruhen letztlich auf subjektiven Einschätzungen. Städte und Gemeinden dürfen neue Bebauungspläne im Rahmen ihrer Planungshoheit aufstellen; Anwohner haben keinen Anspruch darauf, dass das Umfeld ihres (wohnlich genutzten) Grundstücks für alle Zeiten unverändert bleiben wird. Auch das Interesse, von einem durch einen Bebauungsplan und dessen Festsetzungen bedingten Verkehrslärm verschont zu bleiben, ist nur dann ein abwägungsrelevanter Belang, wenn es über eine Bagatellgrenze hinausgeht. Das aktualisierte Schallschutzgutachten kommt zu den oben kurz dargestellten Ergebnis.

Aus fachlicher Sicht wurde mitgeteilt, dass aufgrund der relativ geringen Fläche des nach dem Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Projekts im Bereich der künftigen Erschließungsstraße und des zu erwartenden Andienungsverkehrs kein Grund für die Erstellung eines zusätzlichen Verkehrsgutachtens bestehe. Wie oben ausgeführt, wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ ein aktualisiertes Schallschutzgutachten erstellt, welches zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan in die Abwägungsentscheidung eingestellt wird.

Die Ortsgemeinde Singhofen wird daher das Verfahren zum Erlass einer Satzung über die Außerdienststelle des Wirtschaftsweges Flur 10, Flurstück 241 fortführen.

Dieses Schreiben ergeht im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde Singhofen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

  
Manfred Anderie

11 B an OG Vord U

3) L. d. 1